

**Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kronshagen
(Sportstättenordnung)
gemäß Beschluss des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport
vom 28. September 2021**

Präambel

Eine lebendige Gemeinde ist darauf angewiesen, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, sich wohnortnah sportlich zu betätigen. Die Gemeinde Kronshagen unterhält daher mehrere Sportstätten, die insbesondere für die Schulen und für die ortsansässigen Vereine zur Verfügung stehen. Damit soll ein vielfältiges Spektrum in den verschiedenen Bereichen und Erscheinungsformen des Sports ermöglicht und gefördert werden.

Erster Abschnitt: Zweck der Sportstätten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kronshagen betreibt Sportstätten als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung (GO). Die Sportstättenordnung regelt die Benutzung der Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Sportstättenordnung sind
 1. die Halle 1 der Grundschule an den Eichen (Turnhalle der ehemaligen Eichendorff-Schule),
 2. die Halle 2 der Grundschule an den Eichen (Aulahalle),
 3. die Halle 3 der Grundschule an den Eichen (Gymnastikraum der ehemaligen Eichendorff-Schule),
 4. die Halle 4 der Grundschule an den Eichen (Turnhalle der ehemaligen Brüder-Grimm-Schule),
 5. das Lehrschwimmbecken der Grundschule an den Eichen,
 6. die Sporthalle (Dreifeldsporthalle und Kraftraum) der Gemeinschaftsschule Kronshagen,
 7. die Sporthalle (Dreifeldsporthalle) des Gymnasiums Kronshagen,
 8. der Sportplatz III am Suchsdorfer Weg, bestehend aus den Teileinrichtungen Rasenfläche und Laufbahnen,
 9. der Sportplatz IV am Suchsdorfer Weg,
 10. der Sportplatz V am Suchsdorfer Weg (Kunstrasenplatz),
 11. der Sportplatz der Grundschule an den Eichen.

§ 2 Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dienen dem Schulsport, dem Vereinssport, sonstigen schulischen Veranstaltungen und der Gesundheitsförderung.

- (2) Diesem Zweck dienen die folgenden Nutzungsarten:
1. der Schulsport (einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften),
 2. der Übungs- und Trainingsbetrieb von Sportvereinen,
 3. die Durchführung von Sportwettkämpfen (einschließlich Liga- und Pokalspiele) durch Sportvereine bzw. Sportverbände,
 4. der Gesundheits- und Rehabilitationssport und andere Projekte der Gesundheitsprävention,
 5. sonstige schulische Veranstaltungen.

Zweiter Abschnitt: Erlaubnisvorbehalt

§ 3 Erlaubnisvorbehalt, Nutzungsperiode

- (1) Die Nutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis kann
1. für eine einmalige Nutzung oder
 2. für wiederkehrende Nutzungen während einer Nutzungsperiode oder während eines Teils einer Nutzungsperiode
- erteilt werden.
- (3) Eine Nutzungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September bzw. den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März.

§ 4 Regelmäßige Nutzungszeit

- (1) Die Sportstätten können, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, regelmäßig montags bis freitags von 7 Uhr bis 22 Uhr, sonnabends von 8 Uhr bis 22 Uhr und sonntags von 8 Uhr bis 20 Uhr genutzt werden, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
- (2) Montags bis freitags an Schultagen stehen die Sportstätten in der Zeit bis 15 Uhr bzw. bis zum Ende der regulären Unterrichts- und Betreuungszeit vorrangig für den Schulsport zur Verfügung.
- (3) Abweichend von Absatz (1) endet für die unbeleuchteten Sportplätze die Nutzungszeit eine halbe Stunde vor Einsetzen der Dunkelheit.
- (4) In den Sommerferien bleiben die Sporthallen inklusive aller Nebenräume für die Durchführung einer Grundreinigung für einen Zeitraum von 3 Wochen geschlossen. In den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien ist hierfür eine Schließzeit von jeweils 3 Tagen vorgesehen.
- (5) Im Übrigen kann eine Erlaubnis für eine einmalige Nutzung der Sportstätten außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeit erteilt werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

§ 5 Antrag auf Erlaubniserteilung

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung einer Sportstätte ist beim Gebäudeservice der Gemeinde Kronshagen schriftlich einzureichen.
- (2) Im Antrag sind anzugeben bzw. mit dem Antrag sind nachzuweisen:
 1. der Name und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 2. die Nutzungsart im Sinne des § 2 Absatz 2,
 3. die zu nutzende Sportstätte, wobei
 - a) bei den Dreifeldsporthallen anzugeben ist, ob ein Feld, zwei Felder oder die gesamte Halle genutzt werden soll,
 - b) bei der Nutzung des Sportplatzes III anzugeben ist, ob nur die Rasenfläche, nur die Laufbahnen oder der gesamte Sportplatz (Rasenfläche und Laufbahnen) genutzt werden sollen,
 4. im Falle einer einmaligen Nutzung das Datum und die Uhrzeit der Nutzung,
 5. im Falle einer wiederkehrenden Nutzung der Wochentag und die Uhrzeit der Nutzung sowie, ob die Nutzung für die gesamte Nutzungsperiode oder für welchen Teil der Nutzungsperiode die Nutzung beantragt wird,
 6. im Falle einer Nutzung außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeit die besonderen Gründe für die Nutzung außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeit (§ 4 Absatz 5),
 7. das Bestehen einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gemäß § 18 Absatz 2 und 3 gedeckt werden.
 8. die Gewährleistung der Aufsicht durch eine qualifizierte (siehe insbesondere auch § 14 Absatz 1) verantwortliche Leitungsperson während der Nutzungszeit.

Für die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 ist die Vorlage eines Hallenbelegungsplans ausreichend.
- (3) Anträge für wiederkehrende Nutzungen während einer Nutzungsperiode sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Nutzungsperiode zu stellen. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der noch vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden. Anträge für eine einmalige Nutzung sind spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (4) Die Gemeinde kann nach Eingang des Antrags von den Antragstellerinnen und Antragstellern weitere Angaben verlangen, insbesondere
 1. über die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst (z.B. Mitgliederzahl und Mitgliederstruktur des Vereins),
 2. über die beabsichtigte Nutzung (z.B. durchzuführende Sportart, Größe und Struktur des Teilnehmerkreises) und
 3. über alternative Nutzungszeiten oder zu nutzende Sportstätten.

§ 6 Erlaubniserteilung, Vergabekriterien

- (1) Die Gemeinde erteilt die Nutzungserlaubnis durch formlosen, schriftlichen Bescheid oder durch schriftlichen Vertrag.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für die Nutzung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten. Die Gemeinde erteilt die Erlaubnis im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Beantragen mehrere Antragstellerinnen oder Antragsteller, dieselbe Sportstätte zur selben Zeit zu nutzen, versucht die Gemeinde zunächst, eine einvernehmliche Lösung zwischen den konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern zu erreichen.
- (4) Im Übrigen entscheidet die Gemeinde über die Erteilung von Nutzungserlaubnissen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 1. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. für den Schulsport),
 2. räumliche oder bauliche Anforderungen für die beabsichtigte Nutzung (z.B. Größe des Sportfeldes, Deckenhöhe),
 3. tages- und wochentageszeitliche Bedürfnisse der nutzenden Gruppe,
 4. Vielfalt des sportlichen Angebots in der Gemeinde in Bezug auf Sportarten und Adressatenkreise,
 5. Zahl der Mitglieder (aktive und Gesamtmitglieder) des antragstellenden Vereins,
 6. Teilnehmerzahl der nutzenden Gruppe,
 7. Leistungsstärke und Entwicklungsperspektive der nutzenden Gruppe,
 8. öffentliches Interesse an der beabsichtigten Nutzung.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 7 Informationspflichten

- (1) Soweit dies nicht bereits im Zuge des Antragsverfahrens geschehen ist, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer dem Gebäudeservice der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen:
 1. die konkrete Nutzung der Sportstätte (nach Sportart, Altersklasse oder Ligenzugehörigkeit) einschließlich etwaiger Änderungen,
 2. die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtspersonen oder Aufsichtsperson einschließlich etwaiger Änderungen,
 3. festgestellte Schäden an den Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen, Geräten und Anlagen.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dem Gebäudeservice der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie oder er einer erteilten Erlaubnis ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr bedarf oder von einer erteilten Erlaubnis vorübergehend oder dauerhaft keinen Gebrauch machen möchte oder kann.

§ 8 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer
 1. gegen Auflagen verstößt, die mit der Erlaubnis verbunden sind,
 2. die Sportstätten nicht gemäß der erteilten Erlaubnis, nicht gemäß der mit der Antragstellung verbundenen oder gemäß der auf Anforderung der Gemeinde gemachten Angaben nutzt,
 3. gegen diese Sportstättenordnung verstößt,
 4. von einer erteilten Erlaubnis über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen keinen Gebrauch macht oder die Sportstätte unzureichend auslastet, ohne dies der Gemeinde nach § 7 Absatz 2 anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde kann die Erlaubnis auch widerrufen, wenn es zu Verstößen gegen die Sportstättenordnung kommt, insbesondere durch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers.
- (3) Ist eine Nutzungserlaubnis für die Zeit erteilt worden, in der die Sportstätte vorrangig für den Schulsport zur Verfügung steht, kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die Sportstätte benötigt wird, um gesetzlich vorgegebenen Schulsport durchzuführen.
- (4) Die Gemeinde soll sich für diese Fälle in der Erlaubnis den Widerruf vorbehalten. Wird die Erlaubnis durch Vertrag erteilt, hat sich die Gemeinde für diese Fälle ein Kündigungsrecht vorzubehalten.
- (5) Ein Widerruf aus anderen Gründen, die nach § 117 des Landesverwaltungsgesetzes zum Widerruf berechtigen, bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt: Sportbetrieb

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Sportstätte darf nur in Gegenwart der gemäß § 7 benannten Aufsichtspersonen oder Aufsichtsperson genutzt werden. Schlüssel werden nur an benannte Aufsichtspersonen ausgehändigt. Die Aufsichtspersonen haben eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten zu gewährleisten.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzung durch Inaugenscheinnahme über den Zustand der überlassenen Sportstätte einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen und über den Zustand der genutzten Geräte zu unterrichten. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind verantwortlich dafür, dass die Sportstätte in aufgeräumtem Zustand übergeben wird. Nach Ablauf der Benutzungszeit haben die Aufsichtspersonen die Sportstätte als letzte zu verlassen und etwa entstandene Schäden den zuständigen Hausmeisterinnen oder Hausmeistern anzuzeigen. Die Aufsichtspersonen haben nach dem Schluss der Veranstaltung erhaltene Schlüssel zurückzugeben.

- (4) Die Aufsicht für den Schulsport obliegt der Schulleitung und der mit dem jeweiligen Sportunterricht betrauten Lehrkraft.

§ 10 Benutzen der Sportstätten

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers haben die Sportstätte und die dazugehörigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt.
- (3) Flure und sonstige Nebenräume dürfen nicht für sportliche Tätigkeiten genutzt werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Geräte aus den Räumen zu entfernen.
- (5) Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung kann im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Nutzungserlaubnis oder gesondert beantragt werden.
- (6) Das Rauchen, der Genuss alkoholhaltiger Getränke und der Genuss und Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in und auf den Sportstätten sowie den dazugehörigen Anlagen ist untersagt.
- (7) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an bzw. auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 11 Sicherheits- und Hygienebestimmungen

- (1) Personen, die an einer in § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Sportstätten nicht betreten.
- (2) Soweit gemäß infektionsrechtlichen Vorschriften ein Hygienekonzept zu erstellen ist, obliegt dies der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer. Sie oder er hat die erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Bei der Erstellung des Hygienekonzeptes ist der jeweiligen Nutzung der Sportstätte Rechnung zu tragen. Bestehende Rahmenkonzepte der Gemeinde Kronshagen sind dabei zu berücksichtigen. Die Beachtung weitergehender Bestimmungen zum Infektionsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Verordnungen oder Allgemeinverfügungen des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12 Benutzung der Duschräume und Umkleiden

- (1) Die Duschräume in den Sportstätten dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, sauberen und möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden.
- (2) In den Duschräumen und in den Umkleideräumen ist nicht gestattet:

1. die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.),
 2. der Verzehr von Speisen,
 3. das Mitbringen von Tieren,
 4. das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
 5. die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen,
 6. das Schneiden von Nägeln und das Entfernen von Hornhaut,
 7. das Färben oder Entfernen von Körperhaaren,
 8. das Kauen von Kaugummi,
 9. das Ausspeien auf den Fußboden.
- (3) In den Duschräumen ist jegliches Mitführen von Handys, Smartphones, Tablets, Foto- und Filmkameras untersagt.

§ 13 Besondere Bestimmungen für das Lehrschwimmbecken

- (1) Der Badebereich des Lehrschwimmbeckens darf nur barfuß oder mit handelsüblichen, sauberen und möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden. Aufgrund der nassen Oberfläche besteht Rutschgefahr. Die Aufsichtspersonen haben die Benutzerinnen und Benutzer auf die erhöhte Rutschgefahr auf nassem Untergrund hinzuweisen.
- (2) Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Erfolgt das Umziehen in den Nebenräumen der Turn- und Sporthalle, sind die Handtücher in die Umkleidekabinen des Lehrschwimmbeckens mitzunehmen; die Benutzerinnen und Benutzer haben sich dort abzutrocknen. Benutzerinnen und Benutzer des Lehrschwimmbeckens haben sich vor der Benutzung des Badebereichs unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife und anderen Körperpflegemitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
- (3) Im Badebereich ist nicht gestattet:
 1. die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.),
 2. der Verzehr von Speisen,
 3. das Mitbringen von Tieren,
 4. das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
 5. das Mitführen von Handys, Smartphones, Tablets sowie Foto- und Filmkameras,
 6. das Schneiden von Nägeln und das Entfernen von Hornhaut,
 7. das Färben oder Entfernen von Körperhaaren,
 8. das Kauen von Kaugummi,
 9. das Ausspeien auf den Fußboden und in das Schwimmbecken.
- (4) Von der Benutzung des Lehrschwimmbeckens sind ausgeschlossen:
 1. Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes,

2. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen,
3. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 14 Aufsicht im Lehrschwimmbecken

- (1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer übernimmt während ihrer oder seiner Nutzung die Beaufsichtigung des Badebetriebs im Sinne der Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.
- (2) Für den schulischen Übungsbetrieb muss die Aufsichtsperson mindestens die Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht an Schulen besitzen.
- (3) Für außerschulische Nutzungen muss die Aufsichtsperson den Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebs gemäß der Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. genügen. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat den Umfang der erforderlichen Qualifikation zu ermitteln und sicherzustellen.
- (4) Sprünge vom Beckenrand sind nur auf Anordnung einer Aufsichtsperson und auf deren Verantwortung gestattet.
- (5) Vor jeder Veranstaltung hat sich jede Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass die Rettungsstange und die Rettungsleine am Platz sind.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Sporthallen und Gymnastikräume

Die Sportflächen der Sporthallen und die Gymnastikräume (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 und 7) dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschließlich innerhalb von Hallen benutzt werden, in Strümpfen oder barfuß betreten werden.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Sportplätze

- (1) Die Sportplätze sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist zu beachten:
 1. Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Schuhen mit Stollen benutzt werden;
 2. Zuschauerinnen und Zuschauer sind anzuhalten, hinter den Barrieren zu bleiben;
 3. das Klettern auf die und auf den Barrieren ist verboten;
 4. die Geräte sind an den Aufbewahrungsort zurückzubringen;
 5. Tore sind bei der Benutzung ordnungsgemäß zu verankern;
 6. soweit sich auf den Rasenplätzen eingebaute Wassersprenganlagen befinden, dürfen Speerwurf, Hammerwurf und Diskuswerfen nicht betrieben werden;
 7. das Führen von Fahrrädern und Motorrädern ist in den Sportanlagen nicht gestattet;
 8. Hunde sind von den Sportanlagen fernzuhalten.

- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Sportplatz nach der Veranstaltung von Abfällen und Papier gereinigt ist.
- (3) Für termingemäße Spiele können die Sportplätze gesperrt werden, wenn sie nicht bespielbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs 4. Im Übrigen haben die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer und die Aufsichtspersonen den Sportbetrieb einzustellen, wenn bei Schlechtwetter die weitere Nutzung die Erhaltung der Sportanlagen gefährdet.

§ 17 Werbung

- (1) Die Gemeinde kann Sportvereinen kommerzielle Werbung für Unternehmen im Bereich der Sportstätten erlauben. Die Erlaubnis ist gesondert zu beantragen.
- (2) Zigaretten- und Alkoholwerbung, kinder- und jugendgefährdende Werbung, diskriminierende Werbung sowie Werbung für politische Parteien und Wählergruppen sind unzulässig.

§ 18 Haftung

- (1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden an der überlassenen Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen, die sie oder er, ihre oder seine Beauftragten oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers schuldhaft verursachen. Dies gilt auch dann, wenn die verursachende Person nicht ermittelt werden kann, aber eine schuldhafte Verursachung durch eine Person nach Satz 1 feststeht. Die Haftung gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen oder gärtnerischen Anlagen. Die Haftung gilt nicht für Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sporteinrichtungen und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer aus § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten oder Beauftragten und der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder Besucherinnen oder Besucher ihrer oder seiner Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen stehen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde oder ihre Bediensteten oder Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde oder ihre Bediensteten oder Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 19 Sondernutzung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten für andere als die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke ist Sondernutzung.
- (2) Eine Sondernutzung der Sportstätten kann erlaubt werden, wenn die Nutzung für Zwecke nach § 2 Absatz 1 nicht unvertretbar beeinträchtigt wird und der Sondernutzung nicht sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 20 Hausrecht, Benutzungssperre

- (1) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus den Sportstätten zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter und der Bediensteten der Gemeinde zu Anordnungen und Weisungen im Rahmen des Hausrechts bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde kann Personen, die gegen die Sportstättenordnung verstoßen, für bestimmte Zeit oder dauernd vom Betreten oder von der Benutzung der Sportstätten ausschließen.
- (3) Die Befugnis der Gemeinde, Sportstätten für bestimmte Zeit sperren, wenn hierfür ein Anlass besteht (z.B. zur Durchführung von Baumaßnahmen), bleibt unberührt.

§ 21 Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde kann für die Erteilung der Nutzungserlaubnis oder der Werbungserlaubnis ein Entgelt in Form einer Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühr wird durch Satzung geregelt.
- (2) Wird die Erlaubnis durch Vertrag erteilt, kann anstelle der Gebührenerhebung ein Entgelt vereinbart werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Turnhallen, des Lehrschwimmbeckens und der Gymnastikräume der Gemeinde Kronshagen vom 19.04.1984 sowie die Ordnung für die Benutzung der Sportplätze der Gemeinde Kronshagen (Sportplatzordnung) vom 01.03.1982 außer Kraft.

Kronshagen, den 06.10.2021



Gemeinde Kronshagen,
Der Bürgermeister


Sander